

SATZUNG VEREIN DER ISLANDPFERDEZÜCHTER BAYERN

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: Islandpferdezüchter Bayern e.V. – im Folgenden kurz Verein genannt.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen. Sitz des Vereins ist München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken zugeführt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsmitglieder, soweit sie Aufgaben des Vereins wahrnehmen, sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Verein bezweckt die Erhaltung, Förderung und züchterische Verbesserung der Rasse ISLANDPFERD innerhalb seines Tätigkeitsbereiches. Er ist insbesondere dem Prinzip der Reinzucht verpflichtet, um die mehr als tausend Jahre alte Haustierrasse ISLANDPFERD als Kulturerbe der Menschheit zu sichern. Der Verein fördert die Einhaltung der Gebote des Tierschutzes.

§ 3 TÄTIGKEITSBEREICH, ZUCHTZIEL, VEREINSMITGLIEDSCHAFT

1. Der örtliche Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf den Freistaat BAYERN und angrenzende Gebiete.
2. Das Zuchtziel ist identisch mit der für ganz Deutschland verbindlichen Zuchtverbandsordnung der FN für Islandpferde in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist als Anschlussverein Mitglied im Bayerischen Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e. V. und als solcher rassebezogen überregional tätig. Die Zuchtbuchordnung dieses Verbandes in ihrer jeweiligen Fassung wird vom Verein Islandpferdezüchter Bayern und allen seinen Mitgliedern anerkannt. Der Verein ist zuständig innerhalb seines Vereinsgebietes für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich durch Satzung oder Zuchtbuchordnung dem Bayerischem Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen zugewiesen bzw. übertragen worden sind.
4. Der Verein ist Mitglied im IPZV- Landesverband Bayern e. V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 4 AUFGABEN DES VEREINS

Der Verein betreut unter Beachtung der für ganz Deutschland verbindlichen Zuchtverbandsordnung der FN für Islandpferde überregional die Rasse ISLANDPFERD. Er berät seine Mitglieder in allen Fragen der Pferdezucht und Pferdehaltung.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer seinen ständigen Wohnsitz im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich des Vereins hat.
2. ORDENTLICHES MITGLIED kann jeder Züchter von Islandpferden werden. Züchter ist, wer mindestens ein Islandpferd im Hengst- oder Stutbuch eingetragen hat.
3. AUSSERORDENTLICHES MITGLIED kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und bei der die Voraussetzungen als ordentliches Mitglied nicht vorliegen.
4. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Ordentliche Mitglieder werden ohne Antrag zu außerordentlichen Mitgliedern, wenn und sobald die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft entfallen sind.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Bewerber der Einspruch beim Ausschuss, gegen ablehnenden Bescheid des Ausschusses der Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Kenntnis der Ablehnung beim Ersten Vorsitzenden einzureichen und zu begründen.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. Auflösung des Vereins,
3. durch Austritt, der spätestens 3 Monate (30. September) vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich über die Geschäftsstelle des Vereins erklärt sein muss,

4. durch Ausschluss, soweit ein Mitglied der Satzung oder den Vereinsbestrebungen zuwider handelt und den Verpflichtungen des Vereins oder Beschluss bzw. Anordnungen der Vereinsorgane nicht nachkommt, gegen die Zuchtbuchordnung und Zuchtordnung der IPO verstößt oder die Intentionen der Satzung des IPZV- Landesverbandes Bayern und des Bayerischen Zuchtverbandes für Kleinpferde und Spezialpferderassen e. V. missachtet.

a) Vor Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Das betroffene Mitglied ist zu diesem Tagesordnungspunkt zur Darlegung seines Standpunktes zu laden.

b) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied der Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes mit Ausnahme des Rederechtes bei der Mitgliederversammlung.

5. Ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis und Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Rückständige Leistungsentgelte bzw. Beiträge sind bis zum Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein in vollem Umfang zu leisten.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Beratung und Förderung der Islandpferdezucht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an der Willensbildung durch Ausübung des Antrags- Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben die Satzung, die Beschlüsse, ergänzende Bestimmungen und Regelungen des Vereins, des IPZV- Landesverbandes Bayern und des Bayerischen Zuchtverbandes für Kleinpferde und Spezialpferderassen e. V. zu befolgen, durch aktive Mitarbeit die Ziele des Vereins verwirklichen zu helfen und die festgesetzten Beiträge und Gebühren rechtzeitig zu bezahlen.

§ 8 GEBÜHREN UND BEITRÄGE

Die Gebühren und Beiträge sowie die Leistungsentgelte werden vom Ausschuss der Höhe und Fälligkeit nach in einer Beitrags- und Gebührenordnung niedergelegt und veröffentlicht.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. Ausschuss
3. Mitgliederversammlung

§ 10 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zu einer Neuwahl fort dauert.

3. Der Erste und Zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

§ 11 AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht in der Satzung ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. Der Vorstand ist im besonderen verantwortlich für:

- a. die Leitung des Vereins
- b. die Erstellung des Jahresberichtes und Jahresabschlusses
- c. die Aufstellung des Haushaltsplanes
- d. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- e. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen des Ausschusses oder der Mitglieder.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht oder Finanzamt erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht oder Finanzamt zu

erledigen, um die Eintragungsfähigkeit von Satzungsänderungen oder die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit herbeizuführen bzw. zu bewahren. Sie sind der Mitgliederversammlung nachrichtlich bekannt zu geben.

§ 12 DER AUSSCHUSS

1. Der Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes
 - b. Sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern
 - c. den Materialrichtern des IPZV, soweit sie in Bayern ihren ersten Wohnsitz haben
 - d. dem Zuchtwart des IPZV Landesverbandes Bayern e.V. oder seinem Vertreter
 - e. den Zuchtwarten der bayerischen Regional - und Ortsvereine des IPZV, die Mitglied im IPZV - Landesverband Bayern e. V. sind mit beratender Stimme.
2. Die Vertreter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert.

§ 13 RECHTE UND PFLICHTEN DES AUSSCHUSSES

1. Der Ausschuss wird vom Ersten bei Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.
2. Der Ausschuss ist einzuberufen:
 - a. mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Versammlung, zu der 14 Tage vorher schriftlich oder in geeigneter elektronischer Form mit Tagesordnung eingeladen werden muss
 - b. Zu einer außerordentlichen Versammlung, wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder dies schriftlich beantragen und wenn es der Vorstand aus gegebenem Anlass fordert.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Ersten oder - bei dessen Verhinderung - des Zweiten Vorsitzenden und mindestens SECHS der übrigen Ausschussmitglieder.
4. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen schriftlich und geheim.
5. Beschlüsse des Ausschusses sind zu Protokoll zu nehmen. Anträge und Tischvorlagen sind beizufügen. Die Niederschriften sind vom Leiter der Ausschusssitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des: Ausschusses zuzusenden oder in geeigneter elektronischer Form bekannt zu geben.
6. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine zweite Ausschusssitzung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 14 AUFGABEN DES AUSSCHUSSES

1. Die Festlegung der einmaligen und laufenden Beiträge sowie der Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen.
2. Die Prüfung des Haushaltsvoranschlages.
3. Zustimmung von Vermögensverfügungen und Abweichungen vom Voranschlag von mehr als 2500,00 Euro im Einzelfall.
4. Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Die Wahrnehmung der Interessen der Rasse ISLANDPFERD gegenüber dem Bayerischen Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e. V.
6. Die Festlegung von Veranstaltungen, Schauen und Prämierungen.
7. Die Vorbereitung der Anträge für die Mitgliederversammlung.
8. Der Ausschuss kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben dritter, sachverständiger Personen, insbesondere zur Überprüfung des Jahresabschlusses und des Haushaltvoranschlages bedienen.

§ 15 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied hat EINE Stimme.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf Gäste ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung insgesamt oder nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.
3. Die mindestens einmal jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in einem Verbandsorgan mit einer Ladefrist von 14 Tagen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 8 Tagen mit einer Frist von 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen:
 - a. auf Beschluss des Ausschusses,
 - b. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses,

- c. auf Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Ersten oder bei dessen Verhinderung des Zweiten Vorsitzenden und mindestens SECHS Mitgliedern.
6. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit gesetzlich zulässig - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen, allen Mitgliedern des Ausschusses zuzusenden oder in geeigneter elektronischer Form bekannt zu geben und bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Den Mitgliedern ist die Einsichtnahme zu ermöglichen.

§ 16 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Wahl des Vorstandes und der Vertreter für den Ausschuss.
2. Satzungsänderungen jeder Art nach vorheriger Beratung im Ausschuss.
3. Die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes sowie die Bestellung von zwei Kassenprüfern, wobei der Vorstand kein Stimmrecht besitzt.
4. Alle Maßnahmen, die gesetzlich der ausschließlichen Befugnis der Mitgliederversammlung unterliegen.
5. Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 6 Abs. 3.

§ 17 DER ZUCHTLEITER

Der Zuchtleiter bzw. sein Beauftragter und der Vorsitzende des Bayerischen Zuchtverbandes für Kleinpferde und Spezialpferderassen e. V. sind zu allen Sitzungen einzuladen und haben in allen Organen des Vereins beratende Stimme.

§ 18 HAFTUNGSKLAUSEL

Für Schäden jeder Art, die von einem Vereinsmitglied durch Maßnahmen oder durch das Unterlassen von Maßnahmen des Vereins oder des Verbandes des Bayerische Zuchtverbandes für Kleinpferde und Spezialpferderassen e. V. oder aus der Benutzung von Verbands- oder Vereinseinrichtungen des Vereins oder des Bayerischen Zuchtverbandes für Kleinpferde - und Spezialpferderassen e. V. entstanden sind oder entstehen, besteht nur eine Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit; im übrigen haftet der Verein und der Bayerische Zuchtverband für Kleinpferde - und Spezialpferderassen e. V. nicht.

§ 19 BESTANDSKLAUSEL

Erweist sich eine Bestimmung der Satzung oder Zuchtbuchordnung als ganz oder teilweise unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen und Regeln wirksam.

§ 20 LIQUIDATION DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Stimmenmehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste und der Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den IPZV Landesverband Bayern, der es für die in dieser Satzung verankerten Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese Verwendung durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt wirksam.

§ 21 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Mit dem Inkrafttreten verliert die bisherige Satzung ihre Wirksamkeit.